

## Jugendordnung für die Sportkreisjugend Sinsheim

### **§1 Wesen und Name**

- 1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Sinsheim e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V. und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend (kurz BSJ-Nord).
- 2) Sie führt den Namen: „Sportkreisjugend Sinsheim in der Badischen Sportjugend Nord“.

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen im Sportkreis, die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
- 2) Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig.
- 3) Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der BSJ-Nord nicht widersprechen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportkreisjugend sind die Mitgliedsvereine und -verbände des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) der Sportkreisjugendtag
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

### **§ 5 Der Sportkreisjugendtag**

- 1) Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen. Ihm gehören die Delegierten der Mitgliedsvereine und Verbände gemäß §3 an.
- 2) Der Sportkreisjugendtag ist eine Pflichtsitzung für die Mitglieder. Bei unentschuldigtem Fehlen kann eine Ordnungsgebühr analog zu dem vom Hauptausschuss des BSB beschlossenen Gebührenrahmen für jede nicht vertretene Stimme erfolgen.
- 3) Anstelle eines Sportkreisjugendtages nach Abs.1 kann der Sportkreistag auch im virtuellen Raum (online) stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches passwortgesichertes Verfahren handeln.

Abweichend von §32 Abs.1, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Sportkreisvortrag den Mitgliedern ermöglichen:

## Jugendordnung für die Sportkreisjugend Sinsheim

- a) am Sportkreistag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung des Sportkreistages in Textform abzugeben.
- 4) Abweichend von §32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Sportkreisgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5) Für das aktive und passive Wahlrecht gilt folgendes Stimmrecht:
- a) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme,
  - b) jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme,
  - c) jeder Verein von 51 - 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen,
  - d) jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.

Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.

- 6) Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportjugend
  - b) Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von Außenvertreter/innen, soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden.
  - f) Beratung und Entscheidung über Anträge
  - g) Änderung der Jugendordnung

### **§ 6 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Vertreter/innen der Mitgliedsverbände nach § 3
  - b) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes
- 2) Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- 3) Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtags. Er tritt in den Jahren, in denen kein Sportkreisjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.

## Jugendordnung für die Sportkreisjugend Sinsheim

### **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Beauftragten für Finanzen
  - d) weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche
  - e) bis zu vier Beisitzer/innen
  - f) dem/der Vertreter/in der Fachverbände.
  
- 2) Die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes nach Abs. 1 a) - e) werden beim Sportkreisjugendtag gewählt. Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt.

Mindestens die Hälfte der Beisitzer/innen soll zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 5) Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 50% der Mitglieder, darunter ein Mitglied nach Abs. 1, Buchstaben a) oder b), ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
  
- 6) Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

### **§ 8 Finanzen**

- 1) Die Kasse der Sportkreisjugend wird von dem/der Beauftragten für Finanzen geführt.
  
- 2) Die Sportkreisjugend entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische

## Jugendordnung für die Sportkreisjugend Sinsheim

Maßnahmen. Zweckgebundene Mittel für Maßnahmen der Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen, sind unverzüglich an die Sportkreisjugend weiterzuleiten.

- 3) Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend.

Die Sportkreisjugend ist dem Sportkreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Zum Ende des Geschäftsjahres ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen. Dem/der Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragte Person ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

### **§ 9 Kassenprüfer/innen**

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer/innen des Sportkreises.

### **§ 10 Verfahrensordnung**

- 1) Der Sportkreisjugendtag und der erweiterte Vorstand werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen.
- 2) Die Einberufung des Sportkreisjugendtages erfolgt bis spätestens einen Monat zuvor unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des BSB.
- 3) Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche.
- 4) Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen.
- 5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Änderungen dieser Jugendordnung.
- 6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen gewählt. Der/die Beauftragte für Finanzen und eventuell weitere Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche sowie die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.
- 7) Es muss geheim gewählt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.

### **§ 11 sonstige Bestimmungen**

- 1) Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ-Nord
- 2) Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben Diese muss sich im Rahmen dieser Sportkreisjugendordnung bewegen und vom Sportkreisjugendtag genehmigt werden.

## **§ 12 Änderung der Jugendordnung**

Änderung der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde am 09. Mai 2022 im Rahmen des Sportkreisjugendtages 2022 in Waibstadt einstimmig beschlossen.